

Besondere Bedingungen der SVEA Building Control Systems GmbH & Co. für die Lieferung und den Verkauf von kundenspezifischer Hard- und Software (GSA)

Ergänzung und Änderung der „Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der SVEA Building Control Systems GmbH & Co.“ (GL)

1. Anwendungsbereich

Diese GSA finden ausschließlich Anwendung auf die Entwicklung, die Lieferung und den Verkauf von kundenspezifischer Hard- und Software. Soweit die GSA Anwendung finden, gehen die Regelungen der GSA denen der GL vor. Ergänzend gelten die Regelungen der GL.

2. Vertragsgegenstand

2.1 Vertragsgegenstand

SVEA B.C.S. entwickelt und liefert für den Auftraggeber Hard- und Softwarekomponenten auf Basis der vom Auftraggeber genannten und Vertragsgegenstand gewordenen Produktspezifikationen. Diese bestimmen den Leistungsgegenstand.

Sämtliche im Zuge der Leistungserstellung entstandenen Lizenzen und urheberrechtlichen Verwertungsrechte verbleiben im Eigentum der SVEA B.C.S.

2.2 Veränderungen des Vertragsgegenstandes

Veränderung ist jede Abweichung von den dem Auftrag zugrunde liegenden Produktspezifikationen.

Der Auftraggeber hat das Recht, während der Ausführung des Vertrages den Leistungsumfang zu ändern (Änderung der Produktspezifikation). Die SVEA B.C.S. hierdurch entstehenden Mehrleistungen sind SVEA B.C.S. zusätzlich zu vergüten, und zwar auf der Basis der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Konditionen der SVEA B.C.S.

3. Termine

3.1 Terminplan

Der Terminplan ergibt sich aus dem Angebot, den Einzelverträgen und deren Anlagen; er wird ggf. entsprechend den gemäß Ziffer 2.2 geänderten oder ergänzten Anforderungen angepasst und jeweils vom Auftraggeber und SVEA B.C.S. als verbindlich gekennzeichnet.

3.2 Verzögerungen

Verzögerungen, die von SVEA B.C.S. nicht zu vertreten sind, schieben die genannten Termine um den Zeitraum der Verzögerung hinaus.

4. Übergabe und Abnahme

Der Vertragsgegenstand gilt mit seiner Lieferung an den Auftraggeber durch SVEA B.C.S. als übergeben.

4.1 Abnahme

Die Abnahme des Vertragsgegenstandes setzt eine erfolgreiche Funktionsprüfung voraus. Die Funktionsprüfung hat innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung durch den Auftraggeber zu erfolgen. Entspricht die Leistung von SVEA B.C.S. im Wesentlichen der Produktspezifikation, gilt der Vertragsgegenstand mit Beendigung der Funktionsprüfung als abgenommen.

Wird die Funktionsprüfung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht innerhalb von zwei Wochen nach Übergabe durchgeführt, so gilt der Vertragsgegenstand ohne die Funktionsprüfung als abgenommen.

4.2.1 Geringe Abweichungen

Treten während der Funktionsprüfung Abweichungen auf, die den Wert oder die Tauglichkeit des Vertragsgegenstandes zu dem im Vertrag vorausgesetzten Gebrauch nur unwesentlich beeinträchtigen, so gilt der Vertragsgegenstand dennoch als abgenommen. Solche Abweichungen sind von SVEA B.C.S., soweit zumutbar gleichwohl zu beseitigen.

4.2.2 Erhebliche Abweichungen

Treten während der Funktionsprüfung Abweichungen auf, die den Wert oder die Tauglichkeit des Vertragsgegenstandes zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch wesentlich beeinträchtigen, so hat SVEA B.C.S. die Mängel zu beseitigen, sofern dieses zumutbar ist.

Nach der Mängelbeseitigung, der anschließenden Bereitstellung des Vertragsgegenstandes durch SVEA B.C.S. und der Mitteilung von SVEA B.C.S., dass die Mängelbeseitigung erfolgt ist, hat die Abnahme durch den Auftraggeber zu erfolgen. Es gelten hierbei die unter Ziffer 4.1 und 4.2 genannten Grundsätze und Fristen, wobei die unter Ziffer 4.1 genannte Frist von 2 Wochen zur Funktionsprüfung mit dem Erhalt des Mitteilungsschreibens von SVEA B.C.S. zu laufen beginnt.